

# **Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Titz vom 21. November 2011**



Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2007 (GV. NRW. S.133) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und den §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GV NRW S. 950), hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung vom 6. Oktober 2011 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

## **§ 2**

### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Ver- oder Entsorgung bleibt außer Betracht.

## **§ 3**

### **Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
  - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
  - b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Kirmessen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,

- c) die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- d) das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- e) Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

#### **§ 4**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
  - a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
  - b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
  - c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken,
  - d) das vorübergehende Aufstellen von Anlagen zur Verbreitung von Informationen der politischen Meinungsbildung (Wahlplakate), soweit dadurch nicht in Rechte Dritter eingegriffen, wird in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag,
  - e) die Kirmessen der Ortschaften der Gemeinde Titz.

Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Buchstaben c), d) und e) sind der Gemeinde anzuzeigen.

- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
  - a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
  - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
  - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder -aufbauten,
  - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
  - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
  - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
- (2) Die Anzahl der Werbeträger sowie die Werbestandorte können durch die Gemeinde vorgegeben werden. Die Plakat-Werbeträger dürfen die Größe DIN A0 nicht überschreiten. Für die Plakatwerbung kann die Gemeinde eine Kautionshöhe von 100,00 € er-

heben. Spätestens 3 Werktage nach der Veranstaltung müssen die Plakate entfernt sein. Nicht abgenommene Plakate werden von der Gemeinde kostenpflichtig entfernt.

- (3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) – f) nicht zulässig.

## **§ 6 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, Pläne, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird. In den Fällen von Satz 1 und 2 kann die Erteilung der Erlaubnis von der Stellung einer angemessenen Kautions- bzw. Sicherheit abhängig gemacht werden.

## **§ 7 Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (4) Eine etwaig erforderliche weitere Erlaubnis, Genehmigung oder Bewilligung beinhaltet die Sondernutzungserlaubnis nicht. Die Erlaubnis ist - auch teilweise - nicht übertragbar.
- (5) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, durch Widerruf, durch Einziehung der Straße und durch Verzicht.

## **§ 8 Gebühren, Verwaltungsgebühren, Kostenersatz, Vorschüsse**

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben. Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt hiervon unberührt.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, bleibt unberührt.
- (3) Schuldner für die in Abs. 2 genannten Leistungen sind der Antragssteller, der Erlaubnisnehmer oder wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Abgabepflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (5) Die Abgaben werden mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides an den Abgabenschuldner fällig.
- (6) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, werden Vorschüsse oder Sicherheiten zurückgezahlt, soweit diese nicht für die Beseitigung entstandener Schäden an der Straße erforderlich sind. Dies gilt nicht für Verwaltungsgebühren.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 59 Abs. 2 StrWG NRW kann mit Bußgeld in der dort genannten Höhe belegt werden, wer im Sinne des § 59 Abs. 1 StrWG NRW ordnungswidrig handelt. Danach handelt insbesondere ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW),
- b) erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 StrWG NRW),
- c) Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 a) StrWG NRW),
- d) auf vollziehbares Verlangen der Gemeinde Titz Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 b) StrWG NRW),
- e) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung bei befristeten Erlaubnissen nicht spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage (z.B. Plakate) entfernt oder über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße nicht beseitigt und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzt.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft<sup>1</sup>. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Titz vom 11.12.2003 außer Kraft.
- (3) Sondernutzungserlaubnisse, die nach der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Titz vom 11.12.2003 erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis längstens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung.

---

<sup>1</sup> Die Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Titz Nr. 25/2011 vom 11. Dezember 2011 veröffentlicht und damit bekannt gemacht.